Welche Stellenangebote muss ich annehmen?

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

als Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) bist Du verpflichtet, zumutbare Arbeit anzunehmen. Diese Pflicht spielt dann eine Rolle, wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot bekommst. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, wird mit einer Sperrzeit bestraft. Das heißt, die Arbeitsagentur zahlt für eine gewisse Zeit kein ALG aus.

Was ist zumutbare Arbeit?

Nicht jede angebotene Arbeit ist zumutbar. Entscheidend ist vor allem der angebotene Lohn. Generell gilt: Auch eine Arbeit, bei der Du weniger verdienst als in Deinem letzten Beschäftigungsverhältnis, gilt als zumutbar. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, umso mehr wird von Dir verlangt, Verschlechterungen in Kauf zu nehmen.

Welcher Lohn ist zumutbar?

In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit musst Du einen Lohn akzeptieren, der bis zu 20 Prozent unter Deinem letzten Verdienst liegt. Vom vierten bis sechsten Monat gilt ein Minus von bis zu 30 Prozent als zumutbar. Verglichen wird dabei der alte mit dem neuen Bruttolohn. Einmalzahlungen wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zählen bei dem Vergleich mit.

Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit musst Du eine noch größere Einbuße beim Lohn akzeptieren. Verglichen wird nun der angebotene Nettolohn abzüglich der anfallenden „Werbungskosten“, also etwa der Fahrtkosten oder dem Gewerkschaftsbeitrag, mit der Höhe Deines Arbeitslosengeldes. Du musst nun auch eine Stelle akzeptieren, bei der nur so wenig Geld herausspringt, wie Du zurzeit an ALG bekommst.

Kann ich selbst prüfen, ob ein Lohn zumutbar ist?

Ja. Vorausgesetzt in dem Stellenangebot ist der Verdienst auch angegeben. Dann ist es einfach zu prüfen, ob der Verlust größer als 20 beziehungsweise 30 Prozent ist. Ab dem siebten Monat Deiner Arbeitslosigkeit kannst Du für den Vergleich des in Aussicht gestellten Nettolohns mit Deinem Arbeitslosengeld ein Rechenprogramm der Bundesagentur im Internet verwenden: www.pub.arbeitsamt.de/alt.html . Wenn Du da den Bruttolohn der angebotenen Stelle eingibst, zeigt das Programm in der Zeile „Leistungsentgelt“ den entsprechenden „Nettolohn“ an.

Was tue ich im Zweifelsfall?

Die Arbeitsagentur unterbreitet auch Stellenangebote, in denen der Verdienst nicht angegeben ist. Hier solltest Du möglichst rasch mit Deinem Arbeitsvermittler und mit dem Arbeitgeber, der die Stelle anbietet, sprechen, um die Lohnhöhe zu erfahren.

Welche Fahrzeit gilt als zumutbar?

Neben dem Lohn spielt vor allem noch die Fahrzeit zur Arbeit eine Rolle. Bei einer täglichen Arbeitszeit über sechs Stunden gilt in der Regel eine täglichen Pendelzeiten von bis zu zweieinhalb Stunden als zumutbar. Unter sechs Stunden Arbeitszeit müssen bis zu zwei Stunden Fahrzeit akzeptiert werden.

Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an kann die Arbeitsagentur einen Umzug außerhalb des üblichen Pendelbereichs verlangen. Dem kannst Du „wichtige Gründe“ entgegen stellen, etwa familiäre Bindungen vor Ort.

Gibt es weitere Gründe, warum ein Stellenangebot unzumutbar sein kann?

Bedeutsam sind die Mindestlöhne in einigen Branchen, die eingehalten werden müssen. Die Hans-Böckler-Stiftung hat im Internet eine Übersicht zu den aktuell gültigen Mindestlöhnen veröffentlicht: www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne_aentg.pdf

Zudem sind sittenwidrige Löhne verboten. Ein Lohn gilt allerdings erst dann als sittenwidrig, wenn er mindestens 30 Prozent unter dem Tariflohn liegt – oder mangels Tarif 30 Prozent unter dem ortsüblichen Lohn. Ein Stellenangebot gilt auch dann als unzumutbar, wenn gegen Gesetze verstoßen wird, etwa wenn Bestimmungen zum Arbeitsschutz nicht eingehalten werden. Das kannst Du bei einem Stellenangebot allerdings schlecht beurteilen.

Wie werden meine Berufsausbildung oder erworbene Qualifikationen berücksichtigt?

Leider gar nicht. Es gibt keinen Berufsschutz. So können Facharbeiter auch in Hilfstätigkeiten vermittelt werden. Wenn Du ein Stellenangebot unterhalb Deiner Qualifikation bekommst, solltest Du umgehend mit Deinem Vermittler sprechen. Sage, dass es doch sinnvoller wäre, zunächst eine Arbeit im erlernten Beruf zu suchen. Bleibt Dein Arbeitsvermittler bei seinem Stellenangebot, dann musst Du Dich allerdings um die Arbeit bemühen.

Welche Strafe droht mir konkret, wenn ich eine zumutbare Arbeit ablehne?

Wenn unklar ist, ob eine Stelle zumutbar ist, musst Du Dich trotzdem um sie bemühen, um eine Sperrzeit zu vermeiden. Eine Sperrzeit droht bereits, wenn „die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt wird“. Beim ersten Mal erhältst Du drei Wochen kein ALG, beim zweiten Mal sechs Wochen lang und beim dritten Mal sind es zwölf Wochen. Zudem verkürzt jede Sperrzeit die ALG-Bezugsdauer, also die Zeit, die Du maximal ALG bekommst. Für genauere Informationen zum Thema Sperrzeiten solltest Du unser

Merkblatt „Sperrzeiten vermeiden“ lesen.